

Zu Urbach als ursprünglichem Besitzer der Handschrift würde auch die Textgruppe F passen. Nicht nur Urbach selbst war mit dem Augsburger Elektenstreit befaßt²¹⁾. Es kommt vielmehr hinzu, daß die Autoren dieser Gutachten zugleich auch für den Deutschen Orden und in der burgundisch-französischen Auseinandersetzung um die Tyrannenmord-Thesen Jean Petits tätig waren, die, wie gesagt, mit dem Falkenbergstreit insofern zusammenhängt, als sich in beiden Angelegenheiten in Konstanz identische Parteien gegenüberstanden²²⁾. Textgruppe D schließlich, d. h. Text Nr. 10, gehört nicht nur gleichfalls zu den Konzilsakten, sondern stammt sogar von Johannes Urbach selbst.

Die Textgruppe C weist nur scheinbar in eine ganz andere Richtung. Denn dieser Bibelkommentar ist keine theologische Arbeit im engeren Sinne. Kommentiert wird hier vielmehr ein der Bibel entnommener Rechtssatz, und zwar von der Hand, die auch die diesem Text vorangehenden und die auf ihn folgenden Stücke der Gruppe A geschrieben hat.

Was den Ordensgutachter Urbach an diesen kanonistischen Texten der Gruppe A und auch an dem Text der Gruppe C interessiert haben

²¹⁾ Vgl. unten Anm. 72. Zu diesem Streit vgl. Die Chroniken der deutschen Städte 5 (1866) Anhang S. 339 ff. sowie F. Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter (1955) S. 360 ff. Akten von diesem vor dem Konzil geführten Prozeß sind anscheinend bisher unbekannt.

²²⁾ Ardicinus de Novara, Konsistorial- und Konzilsadvokat, schreibt unsere Texte Nr. 18—20 für Friedrich von Grafeneck. Er schreibt auch für den Deutschen Orden (Weise, Staatsschriften — wie Anm. 1 — Nr. 9) und für Jean Petit (Acta Concilii Constanciensis 4 — wie Anm. 1 — Nr. 419 und 421). Simon de Teramo, auch er Konzils- und Konsistorialadvokat, schreibt unseren Text Nr. 21 gleichfalls für Friedrich von Grafeneck. Er ist auf dem Konzil für die Polen tätig (Beich — wie Anm. 17 — S. 134), und er schreibt gegen Petit (Acta a. a. O. Nr. 415 und 417). Kaspar de Perugia schreibt unsere Nummern 22 und 23 gegen Friedrich von Grafeneck. Er ist auf dem Konzil für die Polen tätig (Die Berichte der Generalprokuratoren 2, bearb. v. H. Koepfen, 1960, S. 294 und 492), und er arbeitet für Petit (Acta a. a. O. Nr. 406). Die drei Autoren sind also alle mit der Tyrannenmordfrage, mit dem preußisch-polnischen Streit und mit dem Augsburger Elektenprozeß befaßt. Allerdings bilden sie nicht immer die gleiche „Koalition“. Das wäre freilich auch nicht zu erwarten, da es sich bei ihnen ja um Berufsadvokaten handelt. — Eine dritte Verbindung zwischen dem polnisch-preußischen Streit und dem Augsburger Elektenstreit besteht darin, daß für den Orden u. a. ein Augsburger Domherr Rudolf geschrieben hat, der nach Finks (wie Anm. 18) von Weise (Staatsschriften — wie Anm. 1 — Nr. 15 und insbes. S. 380) aufgenommener Vermutung mit dem Domherrn Rudolf Arzt identisch ist. Dieser ist als Rechtsvertreter Anselms von Nenningen, des vom Kapitel erwählten Elekten, zwischen 1413 und 1420 mehrfach bezeugt. Vgl. Städte-Chroniken (wie Anm. 21) S. 59; 80; 82; 86. Zu seiner Person hier S. 129.